



---

# INTERNATIONALES PRIVATRECHT (MLAW)

4. Januar 2021

09:00 – 11:00 Uhr

---

## Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 3 Teile.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort\_Modulname\_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**  
Beispiel: Antwort\_Strafrecht I\_17301002.pdf
- Nehmen Sie sich für die Abgabe genügend Zeit (mindestens 5 min). Nach Ablauf der Prüfungszeit kann nichts mehr hochgeladen werden.
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

## Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Teil 1	10 Punkte = 25% des Totals
Teil 2	10 Punkte = 25% des Totals
Teil 3	<u>20 Punkte = 50% des Totals</u>
<b>GESAMT</b>	<b>40 Punkte = 100% des Totals</b>

---

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

---

---

## TEIL I

---

Der schweizerische Energieversorger S schliesst mit dem in Moskau ansässigen Energieversorger R ebendort einen Energieliefervertrag, mit welchem sich R zur jährlichen Lieferung einer bestimmten Strommenge verpflichtet. Eine Rechtswahl wird nicht getroffen. Kurz darauf entsteht ein Rechtsstreit aus dem Vertrag, dessen Streitwert mit 50.000 CHF zu beziffern ist. Mit Blick auf eine für den Ausgang des Rechtsstreits zentrale Frage stützen sich die kantonalen Instanzen übereinstimmend und exklusiv auf eine Lehrmeinung von HUGUENIN et. al., Obligationenrecht, 3. Aufl. Zürich 2019 zu Art. 20 OR.

S unterliegt und zieht – mit Ihnen als Rechtsvertreter/in – vor Bundesgericht.

**Wie argumentieren Sie vor dem kollisionsrechtlichen Hintergrund in der Beschwerde in Zivilsachen?**

---

## TEIL II

---

Die X AG, eine in Wien nach dortigem Recht und mit dortigem statutarischem Sitz gegründete Gesellschaft, wird durch die in den Brüsseler Büros der Gesellschaft tätigen Leitungsorgane geführt. Im Zuge eines Zivilprozesses vor dem Handelsgericht Aargau wird sowohl die Partei- als auch die Prozessfähigkeit der X AG bestritten. Begründend wird darauf verwiesen, dass die seinerzeitige Gesellschaftsgründung in Wien infolge der Verletzung von österreichischen Firmenbuchvorschriften gar nie rechtswirksam gewesen sei. Letzteres trifft zu.

In demselben Prozess ist der für die X AG in Brüssel tätig gewesene Olaf U. (mit Wohnsitz in Wien) Prozesspartei. Auch bei ihm wird das Vorhandensein von Partei- und Prozessfähigkeit bestritten.

**a) Nach welchem Recht sind die gegenständlichen Bestreitungen zu beurteilen? Ordnen Sie im Zuge Ihrer Bearbeitung zum Anwendungsbereich der heranzuziehenden Kollisionsnormen auch deren jeweilige Anknüpfungsmethode mit wenigen Worten ein.**

**b) Erklären Sie in ein bis zwei Sätzen, wonach sich die prozessualen Rechtsfolgen bestimmen, wenn sich die Bestreitung der Prozessfähigkeit von X oder U als zutreffend erweisen sollte?**

### **Bearbeitungshinweise und Annahmen für die Teile I und II:**

- Unterstellen Sie jeweils die Zuständigkeit des angerufenen schweizerischen Gerichts.
- Denken Sie daran, wo immer möglich die Rechtsgrundlage Ihrer Ausführungen präzise zu benennen und ggf. auch Ihre Gründe für nicht weiter in Betracht gezogene Bestimmungen darzulegen.
- Das Firmenbuch nach österreichischem Recht entspricht dem Handelsregister des schweizerischen Rechts.
- Einer österreichischen AG entspricht im belgischen Recht funktional die SA/NV (=société anonym bzw. Naamloze vennootschap), welche ebenfalls registerpflichtig ist.

---

**TEIL III**

---

Die Schweizer Staatsangehörige F und der englische Staatsangehörige M haben vor 25 Jahren in London geheiratet. Nach 15 Ehejahren in England sind sie 2010 in die Schweiz nach Zürich gezogen. F und M haben einen Sohn S, mit dem sie sich vollständig zerstritten haben.

Nun ist F gestorben. Als S sich nach seinen Ansprüchen erkundigt, präsentiert ihm M ein Dokument, auf dem F und M folgendes festgehalten haben:

*«Wir, F und M, unterstellen unsere güterrechtlichen Verhältnisse englischem Recht. Auf unseren Nachlass soll ebenfalls englisches Recht Anwendung finden. Jeder Ehegatte vermacht güterrechtlich und erbrechtlich sein ganzes Vermögen dem anderen Ehegatten.»*

**Fragen:**

- 1. Sind die Schweizer Behörden für die güterrechtliche Auseinandersetzung zuständig?**
- 2. Welchem Recht untersteht der Güterstand aus Schweizer Sicht?**
- 3. Sind die Schweizer Behörden für die erbrechtliche Auseinandersetzung zuständig?**
- 4. Welchem Recht untersteht der Nachlass von F aus Schweizer Sicht?**
- 5. Nach welchem Recht bestimmt sich somit aus Schweizer Sicht, ob die Alleinbegünstigung des M unter Ausschluss des S rechtens ist?**